

# Die Arbeitsplatzbeurteilung als zentraler Baustein zukünftiger betriebsärztlicher Tätigkeit

von Dipl.-Min. Silvester Siegmann und PD Dr. med. Andreas Meyer-Falcke

Basierend auf der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989 wurde im August 1996 das Arbeitsschutzgesetz erlassen. Das Arbeitsschutzgesetz regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz durch die zuständigen staatlichen Behörden. Zu den Grundpflichten der Arbeitgeber gehört in Ergänzung zum damals gültigen Recht, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Gesundheitsschutz für die Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, die Voraussetzungen für die Durchführung der Präventionsmaßnahmen zu schaf-

fen und den betrieblichen Arbeitsschutz zu organisieren und zu integrieren. Einer der ständig aktuellen (und vom Betriebsarzt bisher in seiner Bedeutung unterschätzter) Kernpunkte dieses Gesetzes findet sich in § 5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“. Er beinhaltet die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Ursachen und Bedingungen, die zu Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren führen können, zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei soll sich der Arbeitgeber ggf. fachkundig beraten lassen.

Keywords:

Arbeitsplatzbeurteilung, Betriebsarzt, gesetzliche Forderung, Rollenverständnis

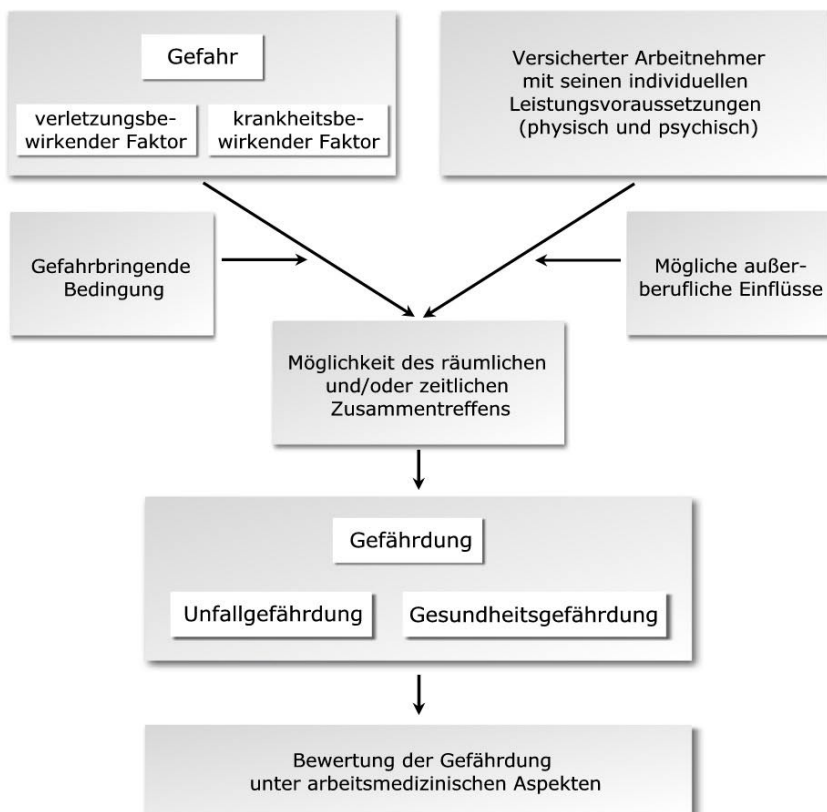
Betriebsärztliche Aufgabe

Jeder Arbeitgeber erreicht rasch die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, will er sämtliche po-

tentiellen Arbeitsschutzprobleme aus eigener Kompetenz mit den dazugehörigen Lösungen zusammenführen. Jeder Arbeitgeber hat sich daher - unabhängig von der Anzahl der bei ihm Beschäftigten - »arbeitsschützerischen« Sachverstandes zu versichern.

Nach den Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) von 1973 sind die Betriebsärzte (§ 3 ASiG) und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG) die Berater der Betriebe in allen Fragen, die in Zusammenhang mit Arbeit und Gesundheit auftreten. Offensichtlich hat diese seit über 25 Jahren bestehende gesetzlich vorgegebene »Bringschuld« der Arbeitsschutzberater noch nicht überall Eingang in die betriebliche Praxis gefunden. Dabei bildet gerade die aktuelle BGV A2 dazu eine wunderbare Grundlage. In „jüngeren“ Arbeitsschutzvorschriften (ganz aktuell die neue GefStoffV und die Änderungen in der BioStoffV) wird die Beraterrolle daher erneut betont. Die an der Gesamtheit aller Beschäftigten orientierte Beratung des Arbeitgebers hinsichtlich Schwerpunkten möglicher gesundheitlicher Gefährdungen war schon immer eine Schwerpunktaufgabe der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit; zusammengefasst unter den Begriffen „Arbeitsplatzbeurteilung / Gefährdungsbeurteilung“ wird die Bedeutung dieser Kernaufgabe seit 1996 durch deren ausdrückliche Erwähnung im ASiG (Art. 2 Arbeitsschutzartikelgesetz: Anpassung der §§ 3 und 6 ASiG) unterstrichen. Damit gehört diese Dienstleistung - im Gegensatz zu den zahlreichen speziellen Vorsorgeuntersuchungen unstrittig - zum Katalog der auf die betriebsärztlichen Einsatzstunden anzurechnenden Tätigkeiten und birgt hervorragende Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung der neuen BGV A2. Durch den diskutierten möglichen zukünftigen Wegfall des Einsatzstundenmodells würde das Ganze noch immens an Bedeutung gewinnen.

Der spezifisch medizinische Inhalt kommt dadurch zum Tragen, dass der Betriebsarzt der einzige der im Konzert der Arbeitsschutzberater Tätigen ist, der mögliche Gefährdungen unter gesundheitlichen Aspekten kompetent bewerten und notwendige Präventivmaßnahmen in eine Prioritätenliste einordnen kann.



## Übersicht Gefährdungsfaktoren

<p><b>Gefahrstoffe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Gase</li> <li>» Dämpfe</li> <li>» Schwebstoff</li> <li>» Flüssigkeiten</li> <li>» Feststoffe</li> <li>» Durchgehende Reaktionen</li> </ul> <p><b>Brand- und/oder Explosionsgefährdung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase</li> <li>» Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe, Gase</li> <li>» Zündquellen bei Brand- bzw. Explosionsgefahr</li> <li>» Brandfördernde Stoffe</li> <li>» Explosivstoffe</li> <li>» Explosionsfähige Atmosphäre</li> </ul> <p><b>Physikalische Einwirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Lärm</li> <li>» Infra-/Ultraschall</li> <li>» Ganz- oder Teilkörperschwingungen</li> <li>» Ionisierende Strahlung</li> <li>» Nichtionisierende Strahlung</li> <li>» Elektromagnetische Felder</li> </ul> <p><b>Biologische Gefährdung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren</li> <li>» Gentechnisch veränderte Organismen</li> <li>» Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen</li> </ul> <p><b>Belastung durch Arbeitsumgebung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Klima</li> <li>» Beleuchtung</li> <li>» Lüftung</li> </ul>	<p><b>Mechanische Gefährdung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Ungeschützte bewegte Maschinenteile</li> <li>» Teile mit gefährlichen Oberflächen</li> <li>» Unkontrolliert bewegte Teile</li> <li>» Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel</li> <li>» Herabfallende umstürzende Gegenstände</li> </ul> <p><b>Physische Belastung/Arbeitsschwere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Schwere dynamische Arbeit</li> <li>» Einseitige dynamische Arbeit</li> <li>» Haltungsarbeit/Haltarbeit</li> <li>» Arbeiten in engen Räumen oder Behältern</li> <li>» Ergonomische Gestaltungsmängel</li> </ul> <p><b>Elektrische Gefährdung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Gefährliche Körperdurchströmung</li> <li>» Lichtbögen</li> <li>» Elektrostatische Aufladung</li> <li>» Elektromagnetische Felder</li> </ul> <p><b>Thermische Gefährdung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Kontakt mit heißen Medien</li> <li>» Kontakt mit kalten Medien</li> </ul> <p><b>Psychische Belastungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Arbeitstätigkeit</li> <li>» Arbeitsorganisation</li> <li>» Soziale Bedingungen</li> </ul> <p><b>Weitere Gefährdungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Sturz, Absturz, Ausrutschen</li> <li>» Verkehrs- und Transportwege</li> <li>» Fußböden, Treppen</li> <li>» Druckbehälter</li> </ul>
---	--

### Rechtliche Forderung

In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen wird diese Beteiligung zwar direkt oder indirekt gefordert, in der täglichen Praxis findet man dies aber leider häufig nicht so umgesetzt.

In der folgenden Zusammenstellung finden sie eine Auswahl der wichtigsten Stellen, die diese Forderung enthalten:

### **ASiG § 3**

#### **Aufgaben der Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei ...

g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, ...

### **ArbSchG § 4 Allgemeine Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. ...

3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; ...

### **ArbSchG § 5**

#### **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. (Durch § 3 ASiG ist der Betriebsarzt hier eingebunden.) ...

### **GefStoffV § 7**

#### **Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**

...

(7) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ...

### **GefStoffV § 7**

#### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

(1) Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizini-

schen Maßnahmen. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gehören dazu insbesondere

1. die arbeitsmedizinische Beurteilung gefährstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
2. die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können, ...

**BioStoffV §§ 5-8:**

- § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung
- § 6 Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten
- § 7 Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten
- § 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ... Der Arbeitgeber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ...

**ArbStättV § 3**

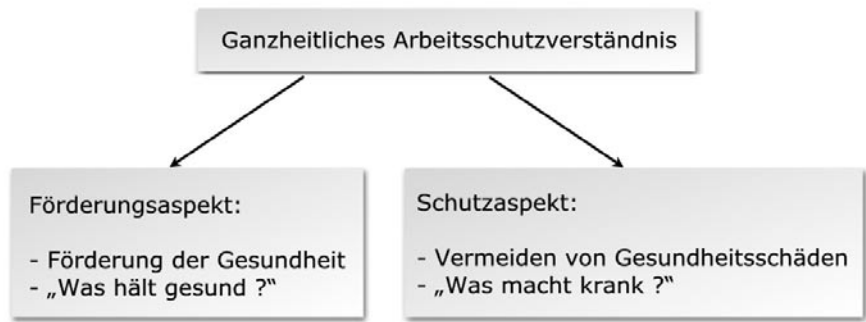
**Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten**

- (1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen ...
- (2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden ... (Aus (1) ergibt sich indirekt der Zwang zur Beurteilung, da er sonst dies nicht erfüllen kann. Aus (2) ergibt sich die Beteiligung des Arbeitsmediziners.)

**BetrSichV § 3 Gefährdungsbeurteilung**

- (1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung ... die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. ...

**BildscharbV § 3**



**Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

**LasthandhabV § 3**

**Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen. (Hieraus ergibt sich indirekt der Zwang zur Beurteilung unter Beteiligung des Arbeitsmediziners.)

**GenTSV § 8**

**Allgemeine Schutzpflicht, Arbeitsschutz**

- (1) Wer gentechnische Arbeiten durchführen lässt, hat im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen mögliche Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. (Der dafür zuständige Arbeitsschutzberater ist ja wohl eindeutig der Betriebsarzt.)

**Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz § 1, 3:**

**§ 1 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- (1) Der Arbeitgeber muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

**§ 3 Weitere Folgerungen aus der Beurteilung**

(2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder gegebenenfalls der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerinnen. (Der dafür zuständige Arbeitsschutzberater ist ja wohl ebenfalls eindeutig der Betriebsarzt.)

Arbeitsschutzberater

Die an der Gesamtheit aller Beschäftigten orientierte Beratung des Arbeitgebers hinsichtlich Schwerpunkten möglicher gesundheitlicher Gefährdungen war schon immer eine grundlegende Schwerpunktaufgabe der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Wer seine Aufgaben im Bereich der Arbeitsplatzbeurteilung wahrnimmt, dem ergeben sich auch - oder besser gerade - durch die neue BGV A2 wieder ganz andere Perspektiven in der Betreuung der KMU. Und nicht nur dort: Der derzeitige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Herr Wolfgang Clement hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Notwendigkeit sieht zu einer Anschlussreform der Betreuung für größere Betriebe. Auch dazu wird es dann ein BG-übergreifendes und abgestimmtes Konzept geben.

Der spezifisch medizinische Inhalt der Arbeitsplatzbeurteilung kommt dadurch zum Tragen, dass der Betriebsarzt der einzige der im Konzert der Arbeitsschutzberater Tätigen ist (und diese Gruppe wird in naher Zukunft womöglich anwachsen), der mögliche Gefährdungen unter gesundheitlichen Aspekten kompetent bewerten und notwendige Präventivmaßnahmen in einer Prioritätenliste einordnen kann. Er allein kann zudem sachkundig entscheiden, ob beispielsweise eine als Ersatzstoff vorgesehene chemische Substanz tatsächlich das Auftreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen verhindern kann oder sekundärpräventive Maßnahmen unabweisbar sind.

**Die Struktur der Gefährdungen befindet sich im Wandel:**

- Der Betriebsarzt muss sich Kompetenzen zum gesamten Spektrum der Gefährdungen aneignen durch Nutzung qualifizierter und zertifizierter Fort- und Weiterbildungsangebote der arbeitsmedizinischen Akademien (siehe Adressenliste auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin <http://www.dgaum.de>) und berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsträger (z.B. BGAG in Dresden unter <http://www.bgag-seminare.de>).
- Die naturgemäß medizinisch geprägte Vorbildung der Arbeitsmediziner erfordert den Erwerb von technischem Grundverständnis und dem Grundwissen zum primärpräventiv ausgelegten technischen Arbeitsschutz.
- Im Rahmen einer modernen, ganzheitlichen Herangehensweise im Arbeitsschutz muss der Arbeitsmediziner das ganze Arbeitssystem betrachten, um sich für den Betrieb wertvoll in die Arbeitssystemgestaltung unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Aspekte einbringen zu können.

Praktische Umsetzungshilfen

Zur praktischen Umsetzung dieser Anforderungen stehen dem Betriebsarzt zahlreiche Hilfen zur Verfügung. Zu nahezu jeder einzelnen Tätigkeit, die in einem Betrieb ausgeübt wird, existiert trotz aller Entbürokratisierungsmaßnahmen direkt oder indirekt eine Vorschrift im Gesetzes- und Regelwerk des Staates und der Unfallversicherungsträger, die sich mit jeder einzelnen der dort theoretisch oder tatsächlich vorhandenen Gefährdungen befasst. Hilfreicher wäre es wenn - auch in den einschlägigen betriebsärztlich relevanten Publikationen - mehr Lösungen und nicht so sehr Probleme thematisiert würden.

Denn im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit auch des Betriebsarztes sollte häufiger die Frage stehen: „Hat schon jemand vor mir mein aktuelles Problem gelöst?“. Um rasch zu bereits realisierten Lösungsansätzen zu kommen, bieten sich beispielsweise elektronische Medien (z.B. UB-Media „Fachdatenbank Arbeitsschutz“ (Hrsg.: Priv.-Doz. Dr. med. habil. Andreas Meyer-Falcke, Dipl.-Ing. Günter Leßwing)) oder das Internet als „Stand der Technik“ an (auch zum Thema „Suchen und Finden im Internet“ gibt es hervorragende Fortbildungsangebote). Von der reinen Informations-Weiter-Vermittlung bis hin zur Einrichtung von „Call-Centern“ (z. B.: Listserv ARBMED-NET: <http://arbmed.klinikum.uni-muenchen.de/listserv.html> oder Kompetenz-Center-Projekt KOMNET: <http://www.komnet.nrw.de>) sind mittlerweile unterschiedliche Informationsvermittlungsverfahren - mit unterschiedlichem Anspruch und unterschiedlicher Informationsqualität - auf dem Markt.

Wer darüber hinaus über eine gute „personalisierte“ Vernetzung verfügt (z.B. Gründung von betriebsmedizinischen Zirkeln in der Region), hat große Chancen, bei der Suche nach Lösungen wirklich das „model of best practice“ zu finden.

Nachdem die Lösung für das konkrete Problem auf betrieblicher Ebene gefunden ist, besteht eine der Hauptaufgaben der Arbeitsschutzberater (und damit auch des Betriebs-

arztes) darin, den für die Umsetzung dieser gefundenen Lösung notwendigen Konsens zwischen den betrieblich Verantwortlichen und den Versicherten herzustellen und beide gleichermaßen von der Sinnhaftigkeit gerade dieser ausgewählten Lösung zu überzeugen. Hier ist der Betriebsarzt als Moderator gefordert: Z. B. „Kommunikation“ und „Präsentationstechniken“ sind zwei hervorragende Fortbildungsthemen und werden von qualifizierten Anbietern auch mit der Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungspunkten angeboten, nachzufragen bei ihrer Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung.

Primärpräventive Arbeitsmedizin

Zudem dürfen wir nicht vergessen, dass natürlich auch der Betriebsarzt primärpräventiv tätig sein kann (weg von der Untersuchungsmedizin und Lackschuh-Betriebsärzten!), denn Primärprävention darf sich nicht ausschließlich auf technische Aspekte beschränken: Verhältnisse im Betrieb, die die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, sind wesentlich vielfältigerer Natur. Das dem moderneren Arbeitsschutz zu Grunde liegende weite, umfassende Verständnis ermöglicht die Subsumierung vieler Bereiche, die bislang seitens der „klassischen“ Arbeitsschützer eher als randständig betrachtet wurden. Exemplarisch sei auf die explizite Erwähnung im ArbSchG von sozialen Beziehungen oder unzureichender individueller Qualifikation als möglicher Quelle gesundheitlicher Beeinträchtigungen hingewiesen.

... und zu guter Letzt:

Wer die Anforderungen des modernen Arbeitsschutzrechts als Herausforderung begreift, dem eröffnen sich vielfältige (neue) Betätigungsfelder, z. B.:

- Erarbeitung von Indikatoren, die das Ausmaß an gesundheitlichen Belastungen und Beanspruchungen der Beschäftigten beschreiben und Grundlage zielgerichteter Intervention sind;
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von Arbeitsschutz-Inhalten;

- Einbringen medizinischer Aspekte in ziel- und problemorientierte Programme, die sich aus nahezu allen Arbeitsschutznormen (nicht nur das ASiG enthält „ärztliche Komponenten“!) ableiten lassen;
- im Netzwerk Kranken- und Unfallversicherungen, niedergelassene Ärzteschaft, Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Arbeitsämter, Gewerbeärzte, in dem die Betriebsärzte die einzigen mit betrieblicher Kompetenz sind und damit der wesentliche „Netzwerk-Knotenpunkt“.

Literatur:

Bicker, H., Borsch-Galetke, E., Brede-Weisflog, B., Brenner, W., Enderle, G., Fliedner, T., Lehnert, G., Maas, H., Nemitz, B., Panter, W., Pressel, G., Schoeller, A., Seidel, H., Siegmund, S., Siegmund, K., Szadkowski, D., Weitowitz, H.-J.:

Kursbuch Arbeitsmedizin: Lehr- und Lerninhalte für die theoretischen Weiterbildungskurse A, B und C im Gebiet Arbeitsmedizin/Bereich Betriebsmedizin 2000.

Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern) (Hrsg.): Texte und Materialien der Bundesärztekammer zur Fortbildung und Weiterbildung, 22 (2000).

Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb – Ratgeber.

Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund/Berlin, Sonderschrift S 42, Wirtschaftsverlag NW, ISBN 3-89429-836-7 (1997).

5. Erfahrungsaustausch der Hochschulen zur Umsetzung der Neukonzeption der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit, Teil 2.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.), Dortmund/Berlin (2004).

Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz: Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW (Hrsg.), Düsseldorf (1999). S. 1 - 51.

Gruber, H., Mierdel, B.:

Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung.

Verlag Technik & Information, ISBN 3-934966-14-4 (2003)

Jansing, P.-J.:

Arbeitsmedizin im Spannungsfeld ökonomischer und ethischer Erwägungen.

In: Zbl. Arbeitsmed. 49 (1999) S. 9 - 14.

Kentner, M.:

Paradigmenwechsel im Gesundheits- und Arbeitsschutz.

In: Arbeitsmed. Sozialmed. Umweltmed. 33 (1998) 9, S. 412 - 413.



Kiparski, R. v., Siegmann, S.:

Gefährdungs- und Belastungsanalysen – Praktische Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung.

In: Ergo-Med, 5 (1997), S. 134 – 138.

Kiparski, R. v.; Siegmann, S.:

Gefährdungs- und Belastungsanalysen: Praktische Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung.

In: Coenen, W.; Kentner, M.; Schiele, R.; [u. a.] (Hrsg.): arbeitsmedizin und arbeitsschutz aktuell. - München; Jena: Urban u. Fischer, (1998) S. 201 - 209.

Lehnert, G.; Valentin, H.:

Arbeits- und Betriebsmedizin zwischen Selbstverantwortung und Fremdbestimmung.

In: Arbeitsmed. Sozialmed. Umweltmed. 35 (2000) 1, S. 14 - 20.

Meyer-Falcke, A.; Michalke, F.; Pröll, U.:

Neue Strategien im Arbeitsschutz: Die Region im Mittelpunkt. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hrsg.), Düsseldorf (1994).

Meyer-Falcke, A.:

Selbstbestimmung und Vorsorge.

In: Arbeitsvertragsrecht - Arbeitsschutzrecht / Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hrsg.). - Düsseldorf (1996), S. 165 - 168.

Meyer-Falcke, A., Siegmann, S.

Betriebliche Gefährdungsbeurteilung: Grundlage und prägendes Element betriebsärztlichen Handelns.

In: Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin, Gentner Verlag, 35, 8 (2000), S. 382 – 388.

Meyer-Falcke, A., Siegmann, S.

Grundlegende Anforderungen aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht an die Entsorgungswirtschaft.

In: BGAG-Report 1/2004 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Entsorgungswirtschaft“, ISBN 3-88383-659-1 (2004), S. 120 – 138.

Nieder, P., Susen, B.:

Betriebliche Gesundheitsförderung – Konzepte und Erfahrungen bei der Realisierung.

Verlag Paul Haupt, Bern-Stuttgart-Wien, ISBN 3-258-05580-7 (1997)

Pflaumbaum, W.; H. Blome, H.; Hallier, E.:

Auslösung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

In: Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft 6 (1997), S. 242 - 243.

Ulmer, H.-V.:

Zur Bedeutung der biologischen Streuung bei der arbeitsmedizinischen Gefährdungsbeurteilung anhand physiologischer Schwellenwerte.

In: Rettenmeier, A. W.; Feldhaus, C. (Hrsg.): Dokumentationsband über die 39. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin 1999. - Fulda (1999), S. 223 - 226.

**Dipl.-Min. Silvester Siegmann**

siegmann@uni-duesseldorf.de

**PD Dr. med. Andreas Meyer-Falcke**

andreas.meyer-falcke@mgffi.nrw.de

## Arbeitsmedizin 2005



- » **6. Forum Arbeitsmedizin Deggendorf**  
Mittwoch, 06. Juli bis Freitag, 08. Juli 2005
- » **4. Tag der Arbeitsmedizin in Berlin**  
Samstag, 27. August 2005
- » **4. Norddeutsches Forum Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Celle**  
Donnerstag, 15. September  
bis Freitag, 16. September 2005

Anmeldeunterlagen bitte anfordern bei

RG GmbH  
Bahnhofstraße 3a  
82166 Gräfelfing  
Telefon: 089 / 89 89 16 18  
Fax: 089 / 89 80 99 34  
Mail: info@rg-web.de

Oder informieren Sie sich immer aktuell im Internet:

**www.rg-web.de**



Ihr kompetenter Partner für  
Kongresse, Tagungen,  
Pressearbeit und Events